

BGer 6B 1129/2016 vom 11. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1129_2016

FR: TF 6B 1129/2016 du 11 novembre 2016

IT: TF 6B 1129/2016 del 11 novembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Vermögensdelikte usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 28. März und 23. April 2015 Strafanzeige gegen den Gemeindeammann und einen Gemeindeschreiber der Gemeinde A. _____ sowie gegen eine Sozialarbeiterin der Sozialdienste B. _____ wegen "Vermögensdelikten" und "Mordversuchen" im Zusammenhang mit der Höhe der an ihn ausbezahlten Sozialhilfe. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verfügte am 22. Juni 2015 die Nichtanhandnahme der Strafanzeigen, was die Oberstaatsanwaltschaft am 23. Juni 2015 genehmigte. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau am 23. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendete sich am 3. Oktober 2016 an das Bundesgericht.

E. 2

Der angefochtene Entscheid (mit Rubrum, Begründung, Dispositiv und Rechtsmittelbelehrung) umfasst insgesamt etwas mehr als sechs Seiten. Die Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers umfasst hingegen 76 eng beschriebene Seiten, was sich angesichts des durch den angefochtenen Entscheid vorgegebenen klar überschaubaren Streitgegenstands offenkundig als überaus weitschweifig erweist. Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften können unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels zurückgewiesen werden, und zwar mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt (Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG). Mit Verfügung vom 4. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführer zur Verbesserung der übermässig weitschweifigen Beschwerdeschrift bis zum 19. Oktober 2016 aufgefordert, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG). Obwohl die Verfügung zugestellt werden konnte, reagierte der Beschwerdeführer nicht. Eine verbesserte Beschwerdeeingabe ging innert Frist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.